

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 10. August 2016
GZ 302.784/001-2B1/16

Entwurf eines Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetzes — FMAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 1. Juli 2016, GZ. BMVIT-630.286/0001-III/PT2/2016, übermittelten Entwurf des Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetzes und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der Entwurf sieht unter anderem die Einrichtung des BMVIT als notifizierende Behörde, Regelungen über das Notifizierungs- bzw. Beschwerdeverfahren, Regelungen über die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstellen sowie — im sechsten Abschnitt — Regelungen über Aufsichtsmaßnahmen des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vor. Ebenso enthält § 33 des Entwurfs eine Verordnungsermächtigung des BMVIT im Einvernehmen mit dem BMF zur Festsetzung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem FMAG.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen unsaldiert nicht mehr als eine Million Euro an Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen im laufenden sowie den vier weiteren Finanzjahren verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung und Darstellung.

Der RH weist darauf hin, dass die vorliegenden Erläuterungen zur vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine Ausführungen zu den Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen ge-



GZ 302.784/001-2B1/16

Seite 2 / 2

mäß § 17 BHG 2013, und somit auch keine Ausführungen zu den möglichen finanziellen Auswirkungen enthalten.

Da solche finanziellen Auswirkungen jedoch nicht auszuschließen sind, entsprechen die Erläuterungen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen — WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: